

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) oder
Antrag auf Verfahrenskostenhilfe (VKH)

mit

- Belehrung
- Hinweisblatt zum Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (amtliche Fassung) einschließlich
- Ausfüllhilfe (amtliche Fassung)

In die Kanzlei reichen Sie bitte per E-Mail oder in Papierform zurück:

- Blatt 1 (Belehrung auf der Rückseite) unterschrieben
- die letzten beiden Blätter (Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse) ausgefüllt und unterschrieben
- alle Belege/Nachweise in Kopie

Belehrung zum Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) oder Verfahrenskostenhilfe (VKH)

Der Unterzeichner (nachfolgend: Mandant) wurde von der **Rechtsanwälte Girardot·Lörtzing·Zocher Partnerschaftsgesellschaft** (nachfolgend: Rechtsanwälte), Straße des Friedens 1, 98693 Ilmenau auf Folgendes hingewiesen:

Es besteht die Möglichkeit, bei Gericht ein Gesuch einzureichen, für ein gerichtliches Verfahren Prozesskostenhilfe (PKH) oder in Familiensachen Verfahrenskostenhilfe (VKH) zu bewilligen. Über den Antrag entscheidet ausschließlich das Gericht.

Für den Antrag muss der Mandant seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Gericht in einem amtlichen Formular offen legen und belegen. Die Voraussetzungen für Antragstellung und Bewilligung von PKH/VKH ergeben sich aus §§ 114 bis 127a ZPO und sind dem beiliegenden amtlichen "Hinweisblatt zum Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe" zu entnehmen.

PKH bzw. VKH kann in der Weise bewilligt werden, dass die für die Tätigkeit der Rechtsanwälte des Mandanten und die das Verfahren anfallenden Kosten **vollständig** von der Staatskasse getragen werden, es kann aber auch sein, dass die Kosten von vorneherein vom Mandanten in **Raten** (max. 48) ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind. Bestimmte Auslagen, insbesondere Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder (Nr. 7003-7006 VV RVG), die bei auswärtigen Terminen entstehen, werden nicht von der Staatskasse übernommen und müssen vom Mandanten in jedem Fall selbst getragen werden.

Sofern PKH bzw. VKH nach Antragstellung **nicht bewilligt** wird, ist der Mandant verpflichtet, an die Rechtsanwälte gemäß Nr. 3335 VV RVG für das so genannte Prozesskostenhilfepflichtungsverfahren eine 1,0 Verfahrensgebühr zuzüglich Auslagen zu zahlen. Die Gebühr errechnet sich aus dem vom Gericht festgesetzten Gegenstandswert.

PKH und VKH werden nur für gerichtliche Verfahren gewährt. Soweit die Rechtsanwälte neben einem solchen Verfahren auch außergesetzlich tätig werden, muss die insoweit entstehenden Kosten der Mandant selbst tragen, es sei denn, er kann dafür Beratungshilfe beanspruchen.

Ein negativer Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens kann dazu führen, dass die Kosten des Gegenanwalts und die Parteiauslagen des Gegners ganz oder teilweise - je nach Kostenaufteilung im Urteil - vom Mandanten zu tragen sind, da solche Kosten ebenfalls nicht von der PKH oder der VKH umfasst sind.

Um PKH bzw. VKH zu beantragen, muss der Mandant vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen und diese belegen. Zu diesem Zweck hat der Mandant ein Formular erhalten, das von ihm auszufüllen, zu unterschreiben und mit den entsprechenden Nachweisen zu versehen ist. Die Rechtsanwälte reichen dann Auskunft und Belege zusammen mit dem Prozesskostenhilfe- oder Verfahrenskostenhilfegesuch beim zuständigen Gericht ein.

Achtung!

Der Mandant ist gesetzlich verpflichtet, bei Bewilligung von PKH oder VKH Adressänderungen und wesentliche Verbesserungen der wirtschaftlichen Verhältnisse **dem Gericht unaufgefordert unverzüglich** mitzuteilen. Die Verletzung dieser Verpflichtung kann zur Aufhebung der gewährten Hilfe führen und hat dann zur Folge, dass die gewährte Hilfe an die Staatskasse zurückerstattet ist und der Mandant das gesamte Verfahrensrisiko alleine trägt. Deswegen ist es wichtig, Veränderungen der persönlichen Verhältnisse dem Gericht innerhalb einer Frist von 14 Tagen selbst unaufgefordert mitzuteilen. Das gilt für die Zeit des laufenden Verfahrens und erstreckt sich bis vier Jahre nach rechtskräftigem Abschluss.

Eine meldepflichtige wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist vor allem dann gegeben, wenn:

- sich das laufende Einkommen nicht nur einmalig um mehr als 100 Euro (brutto) im Monat verbessert.
- geltend gemachte Abzüge (Wohnkosten, Unterhalt, Zahlungsverpflichtungen oder besondere Belastungen) sich nicht nur einmalig um mehr als 100 Euro monatlich reduzieren oder ganz entfallen.
- durch die Rechtsverfolgung oder -verteidigung etwas erlangt wird, beispielsweise Schadensersatz oder Unterhalt.
- sich die Vermögensverhältnisse als Folge einer Erbschaft, Schenkung oder aus anderen Gründen verbessert haben.

Der Mandant sollte im eigenen Interesse lieber übervorsichtig oft als nachlässig selten dem Gericht Änderungen mitteilen. Zur Meldung der Änderung an das Gericht haben die Rechtsanwälte als Service ein Blankoformular "Änderungsmitteilung" für ihre Mandanten entworfen, das an den Mandanten hiermit ausgehändigt wird und verwendet werden kann.

Der Staat hat zudem das Recht, vom Mandanten über einen Zeitraum von vier Jahren nach Abschluss des Verfahrens laufend aktuelle Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einzufordern. Dazu wird der Mandant vom Gericht oder über die Rechtsanwälte angeschrieben. Die erforderlichen Auskünfte muss er durch Ausfüllen des ihm zugesendeten Formulars erteilen und mit den erforderlichen Nachweisen versehen selbst an das Gericht senden. Dazu ist anwaltliche Hilfe nicht notwendig. In Zweifelsfällen kann auch die Geschäftsstelle des Gerichts oder der zuständige Rechtspfleger vom Mandanten kontaktiert werden. Falls dennoch anwaltliche Hilfe im Prüfungsverfahren gewünscht wird, wird der zusätzliche Arbeitsaufwand der Rechtsanwälte nicht von der PKH bzw. VKH umfasst. Die hierfür anfallenden zusätzlichen Rechtsanwaltskosten sind deshalb vom Mandanten zu tragen. **Da die Rechtsanwälte über den gesamten Prüfungszeitraum von vier Jahren gesetzlich noch verpflichtet sind, Zustellungen des Gerichts entgegenzunehmen, ist es zwingend notwendig, dass der Mandant für den notwendigen Schriftwechsel Adressänderungen in dieser Zeit sofort den Rechtsanwältinnen mitteilt.**

Sollte der Mandant der Aufforderung nachkommen und haben sich seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geändert, verbleibt es erfahrungsgemäß bei der Bewilligung. Sollte sich das Einkommen allerdings erhöht haben und dadurch die Voraussetzungen der Bewilligung von PKH bzw. VKH nicht mehr gegeben sein, hebt der Staat in der Regel die Bewilligung auf oder ordnet eine Ratenzahlung an. Im Falle der Aufhebung sind die von der Staatskasse verauslagten Gebühren und Kosten vom Mandanten zurückzuzahlen. Die Höhe wird ihm von der Staatskasse mitgeteilt. Bei Ratenzahlung sind die festgesetzten Raten zu entrichten.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mandant, dass er die vorstehende Belehrung sowie das amtliche Hinweisblatt zum Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe eingehend gelesen und den Inhalt verstanden hat.

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Belehrung zum Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) oder Verfahrenskostenhilfe (VKH)

Der Unterzeichner (nachfolgend: Mandant) wurde von der **Rechtsanwälte Girardot·Lörtzing·Zocher Partnerschaftsgesellschaft** (nachfolgend: Rechtsanwälte), Straße des Friedens 1, 98693 Ilmenau auf Folgendes hingewiesen:

Es besteht die Möglichkeit, bei Gericht ein Gesuch einzureichen, für ein gerichtliches Verfahren Prozesskostenhilfe (PKH) oder in Familiensachen Verfahrenskostenhilfe (VKH) zu bewilligen. Über den Antrag entscheidet ausschließlich das Gericht.

Für den Antrag muss der Mandant seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Gericht in einem amtlichen Formular offen legen und belegen. Die Voraussetzungen für Antragstellung und Bewilligung von PKH/VKH ergeben sich aus §§ 114 bis 127a ZPO und sind dem beiliegenden amtlichen "Hinweisblatt zum Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe" zu entnehmen.

PKH bzw. VKH kann in der Weise bewilligt werden, dass die für die Tätigkeit der Rechtsanwälte des Mandanten und die das Verfahren anfallenden Kosten **vollständig** von der Staatskasse getragen werden, es kann aber auch sein, dass die Kosten von vorneherein vom Mandanten in **Raten** (max. 48) ganz oder teilweise zurückzahlen sind. Bestimmte Auslagen, insbesondere Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder (Nr. 7003-7006 VV RVG), die bei auswärtigen Terminen entstehen, werden nicht von der Staatskasse übernommen und müssen vom Mandanten in jedem Fall selbst getragen werden.

Sofern PKH bzw. VKH nach Antragstellung **nicht bewilligt** wird, ist der Mandant verpflichtet, an die Rechtsanwälte gemäß Nr. 3335 VV RVG für das so genannte Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren eine 1,0 Verfahrensgebühr zuzüglich Auslagen zu zahlen. Die Gebühr errechnet sich aus dem vom Gericht festgesetzten Gegenstandswert.

PKH und VKH werden nur für gerichtliche Verfahren gewährt. Soweit die Rechtsanwälte neben einem solchen Verfahren auch außergeichtlich tätig werden, muss die insoweit entstehenden Kosten der Mandant selbst tragen, es sei denn, er kann dafür Beratungshilfe beanspruchen.

Ein negativer Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens kann dazu führen, dass die Kosten des Gegenanwalts und die Parteiauslagen des Gegners ganz oder teilweise - je nach Kostenaufteilung im Urteil - vom Mandanten zu tragen sind, da solche Kosten ebenfalls nicht von der PKH oder der VKH umfasst sind.

Um PKH bzw. VKH zu beantragen, muss der Mandant vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen und diese belegen. Zu diesem Zweck hat der Mandant ein Formular erhalten, das von ihm auszufüllen, zu unterschreiben und mit den entsprechenden Nachweisen zu versehen ist. Die Rechtsanwälte reichen dann Auskunft und Belege zusammen mit dem Prozesskostenhilfe- oder Verfahrenskostenhilfegesuch beim zuständigen Gericht ein.

Achtung!

Der Mandant ist gesetzlich verpflichtet, bei Bewilligung von PKH oder VKH Adressänderungen und wesentliche Verbesserungen der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Gericht **unaufgefordert unverzüglich** mitzuteilen. Die Verletzung dieser Verpflichtung kann zur Aufhebung der gewährten Hilfe führen und hat dann zur Folge, dass die gewährte Hilfe an die Staatskasse zurückerstattet ist und der Mandant das gesamte Verfahrensrisiko alleine trägt. Deswegen ist es wichtig, Veränderungen der persönlichen Verhältnisse dem Gericht innerhalb einer Frist von 14 Tagen selbst **unaufgefordert** mitzuteilen. Das gilt für die Zeit des laufenden Verfahrens und erstreckt sich bis vier Jahre nach rechtskräftigem Abschluss.

Eine meldepflichtige wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist vor allem dann gegeben, wenn:

- sich das laufende Einkommen nicht nur einmalig um mehr als 100 Euro (brutto) im Monat verbessert.
- geltend gemachte Abzüge (Wohnkosten, Unterhalt, Zahlungsverpflichtungen oder besondere Belastungen) sich nicht nur einmalig um mehr als 100 Euro monatlich reduzieren oder ganz entfallen.
- durch die Rechtsverfolgung oder -verteidigung etwas erlangt wird, beispielsweise Schadensersatz oder Unterhalt.
- sich die Vermögensverhältnisse als Folge einer Erbschaft, Schenkung oder aus anderen Gründen verbessert haben.

Der Mandant sollte im eigenen Interesse lieber **übersichtlich** oft als **nachlässig** selten dem Gericht Änderungen mitteilen. Zur Meldung der Änderung an das Gericht haben die Rechtsanwälte als Service ein Blankoformular "Änderungsmitteilung" für ihre Mandanten entworfen, das an den Mandanten hiermit ausgehändigt wird und verwendet werden kann.

Der Staat hat zudem das Recht, vom Mandanten über einen Zeitraum von vier Jahren nach Abschluss des Verfahrens laufend aktuelle Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einzufordern. Dazu wird der Mandant vom Gericht oder über die Rechtsanwälte angeschrieben. Die erforderlichen Auskünfte muss er durch Ausfüllen des ihm zugesendeten Formulars erteilen und mit den erforderlichen Nachweisen versehen selbst an das Gericht senden. Dazu ist anwaltliche Hilfe nicht notwendig. In Zweifelsfällen kann auch die Geschäftsstelle des Gerichts oder der zuständige Rechtspfleger vom Mandanten kontaktiert werden. Falls dennoch anwaltliche Hilfe im Prüfungsverfahren gewünscht wird, wird der zusätzliche Arbeitsaufwand der Rechtsanwälte nicht von der PKH bzw. VKH umfasst. Die hierfür anfallenden zusätzlichen Rechtsanwaltskosten sind deshalb vom Mandanten zu tragen. **Da die Rechtsanwälte über den gesamten Prüfungszeitraum von vier Jahren gesetzlich noch verpflichtet sind, Zustellungen des Gerichts entgegenzunehmen, ist es zwingend notwendig, dass der Mandant für den notwendigen Schriftwechsel Adressänderungen in dieser Zeit sofort den Rechtsanwälten mitteilt.**

Sollte der Mandant der Aufforderung nachkommen und haben sich seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geändert, verbleibt es erfahrungsgemäß bei der Bewilligung. Sollte sich das Einkommen allerdings erhöht haben und dadurch die Voraussetzungen der Bewilligung von PKH bzw. VKH nicht mehr gegeben sein, hebt der Staat in der Regel die Bewilligung auf oder ordnet eine Ratenzahlung an. Im Falle der Aufhebung sind die von der Staatskasse verauslagten Gebühren und Kosten vom Mandanten zurückzahlen. Die Höhe wird ihm von der Staatskasse mitgeteilt. Bei Ratenzahlung sind die festgesetzten Raten zu entrichten.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mandant, dass er die vorstehende Belehrung sowie das amtliche Hinweisblatt zum Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe eingehend gelesen und den Inhalt verstanden hat.

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Erforderliche Unterlagen bei Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe

A: Auskunft über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse

- Formular vollständig ausfüllen
- Unterschrift nicht vergessen!

B: Nachweise / Belege

Bitte reichen Sie alle zutreffenden Unterlagen zweifach in Kopie in die Kanzlei

1. Rechtsschutzversicherung / Mitgliedschaft

- | | |
|--|--|
| ▪ Rechtsschutzversicherung | Versicherungsschein mit Versicherungsumfang in Kopie |
| ▪ Gewerkschaft / Mieterverein / Sozialverbände | Mitgliedsnachweis / ggf. Ablehnung der Kostenübernahme |

2. Einkünfte

- | | |
|--|---|
| ▪ Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit
- Lohn / Gehalt
- Nebenverdienst, auch bei Arbeitslosigkeit
- Ausbildungsvergütung | Verdienstabrechnungen der letzten zwölf Monate;
letzter Steuerbescheid oder letzte elektronische Lohnsteuerbescheinigung |
| ▪ Einkünfte aus Selbstständigkeit | aktuelle BWA; letzter Jahresabschluss; letzte Steuererklärung; letzter –bescheid |
| ▪ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung | Miet- oder Pachtvertrag; aktueller Kontoauszug zum Nachweis der insoweit eingehenden Zahlungen und Belastungen |
| ▪ Einkünfte aus Kapital | Kontoauszug oder Bankbestätigung über den zuletzt erzielten Jahreszins |
| ▪ Kindes- und/ oder Ehegattenunterhalt | Unterhaltstitel; aktueller Kontoauszug |
| ▪ Erziehungsgeld / Elterngeld | Erziehungsgeld- / Elterngeldbescheid |
| ▪ Rente | Rentenbescheid |
| ▪ Krankengeld | Krankengeldbescheid |
| ▪ Arbeitslosengeld I oder II | Bescheid der Agentur für Arbeit bzw. ARGE (alle Seiten!) |
| ▪ Wohngeld / Ausbildungsförderung | Bewilligungsbescheid |

3. Vermögen

- | | |
|--|---|
| ▪ Grundvermögen | Grundbuchauszug; Gesamtfläche (Grundstücksfläche und Wohnfläche), Nutzungsart (ib. Ob Eigennutzung); Wert |
| ▪ Bausparvermögen | Bausparvertrag |
| ▪ Kapitallebensversicherung;
private Rentenversicherung | Rückkaufswert |
| ▪ Bank-, Giro-, Sparkonten und dergleichen | Kontoauszug; Spargbuch |
| ▪ Wertpapiere, Bargeld, Wertgegenstände | Nachweis über die jeweilige Höhe bzw. Wertangabe |
| ▪ Kraftfahrzeuge | Kfz-Zulassung mit Angabe von Fahrzeugart, Marke, Typ, Baujahr, Anschaffungsjahr |
| ▪ Sonstige Vermögenswerte | Beleg für Forderungen gegenüber Dritten (ggf. auch Ansprüche aus Trennung und Scheidung, ib. Zugewinnausgleich) |

4. Wohnkosten

a) als Mieter

- | | |
|---|--|
| ▪ Kaltmiete | Mietvertrag mit Angabe der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen und Wohnungsgröße in m ² ; Betriebskostenabrechnung; Gebührenbescheid; aktueller Kontoauszug, der Zahlung belegt |
| ▪ Heizkosten | |
| ▪ Wasser- und Abwasserkosten (strittige Position) | |
| ▪ Sonstige Nebenkosten (strittige Position) | |
| ▪ nicht: Stromkosten; nicht: Gaskosten zum Kochen | |

b) als Grundstücks- / Wohnungseigentümer

- | | |
|---|---|
| ▪ Heizkosten, Abfallgebühren, Schornsteinfeger, Grundsteuern, und sonstiges | Belege; Gebührenbescheide; Steuerbescheid |
|---|---|

5. Versicherungen

- | | |
|--|---|
| ▪ Risiko-Lebensversicherung | Versicherungsvertrag mit Beitragsangabe |
| ▪ Privathaftpflichtversicherung; Unfallversicherung | Versicherungsvertrag mit Beitragsangabe |
| ▪ Hausratversicherung (soweit angemessen); Gebäudeversicherung | Versicherungsvertrag mit Beitragsangabe |
| ▪ Kfz-Haftpflichtversicherung (ohne Kasko) | Versicherungsvertrag mit Beitragsangabe |
| ▪ Krankenversicherung / Krankenzusatzversicherung | Versicherungsvertrag mit Beitragsangabe |
| ▪ Rentenversicherung | Versicherungsvertrag mit Beitragsangabe |

6. Sonstige laufende Kosten

- | | |
|---------------------------------|--|
| ▪ Unterhaltszahlungen an Dritte | aktueller Kontoauszug, aus dem Zahlung ersichtlich ist |
| ▪ Kfz-Steuer | Steuerbescheid |
| ▪ Fahrtkosten zur Arbeit | bei Privat-Pkw 0,30€/km (strittig), jedoch Steuerrückerstattung gegenrechnen |

7. Schulden / Darlehen

- | | |
|---|--|
| ▪ Darlehen (z. B. für Immobilie, Pkw, etc.) | Darlehensvertrag; Nachweis der mtl. Ratenzahlung |
| ▪ Privatvertrag; sonstiger Schuldtitel | Vertrag; Beleg über Zahlung und Nachweis, dass Aufnahme dringend notwendig war |
| ▪ besondere Belastung | Begründung und Beleg über die monatliche Belastung |
| ▪ Außenstände | Nachweis zur Höhe |

Absender: Name: Vorname:
Straße: Haus-Nr.:
PLZ: Ort:

An das *[Gericht mit Anschrift]*

.....
.....
.....

Änderungsmitteilung (PKH/VKH)

Im Verfahren

.....
(Bezeichnung der Prozess-/Verfahrensbeteiligten [Wer gegen wen?])

Aktenzeichen:
(bitte in jedem Fall das Aktenzeichen angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir ist in dem oben angegebenen Verfahren Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden. Ich informiere Sie hiermit darüber, dass sich meine Verhältnisse gegenüber der Zeit der Bewilligung bzw. der letzten Prüfung verändert haben (**Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen**):

- Meine Adresse hat sich geändert (siehe oben).
- Meine Einkommensverhältnisse haben sich mehr als einmalig monatlich um mehr als 100 € brutto geändert (siehe anliegende Kopie meiner Einkommensbescheinigung).
- eine **Unterhaltsverpflichtung** gegenüber nachfolgend benanntem Kind bzw. benannter Person ist **weggefallen / neu entstanden** (nicht zutreffendes bitte streichen)

Name: geboren am:

- Meine Belastungssituation / der folgende geltend gemachten Abzug bzw. Kredit hat sich nicht nur einmalig um mehr als 100 Euro monatlich reduziert bzw. ist weggefallen (siehe beiliegender Beleg):
.....
- Ich habe durch die Rechtsverfolgung oder -verteidigung etwas erlangt (beispielsweise Schadensersatz oder Unterhalt).
- Meine Vermögensverhältnisse haben sich geändert / gebessert (z.B. durch Erbschaft oder Schenkung)
.....
- Sonstiges
.....

Mit freundlichem Gruß

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Hinweisblatt zum Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

– Bitte bewahren Sie dieses Hinweisblatt und eine Kopie des ausgefüllten Formulars bei Ihren Unterlagen auf –

Allgemeine Hinweise

Wozu Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe?

Wenn Sie eine Klage erheben oder einen Antrag bei Gericht stellen wollen, müssen Sie in der Regel Gerichtskosten zahlen. Schreibt das Gesetz eine anwaltliche Vertretung vor oder ist aus anderen Gründen eine anwaltliche Vertretung notwendig, kommen die Kosten hierfür hinzu. Entsprechende Kosten entstehen Ihnen auch dann, wenn Sie sich in einem Gerichtsverfahren verteidigen.

Die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe soll Ihnen die Verfolgung oder Verteidigung Ihrer Rechte ermöglichen, wenn Sie diese Kosten nicht oder nur teilweise aufbringen können. Sie kann auch dann bewilligt werden, wenn Sie zur Durchsetzung eines Anspruchs die Zwangsvollstreckung betreiben müssen.

Wer erhält Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe?

Dazu schreibt das Gesetz für die Prozesskostenhilfe vor:

„Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Mutwillig ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.“

Dies gilt auch für die Verfahrenskostenhilfe. Einen Anspruch haben Sie also dann, wenn Sie

- einen Prozess oder ein Verfahren führen müssen und die dafür erforderlichen Kosten nicht oder nur teilweise aufbringen können **und**
- nach Einschätzung des Gerichts nicht nur geringe Aussichten auf Erfolg haben **und**
- nicht von der Prozess- oder Verfahrensführung absehen würden, wenn Sie die Kosten selbst tragen müssten.

Ein Anspruch auf Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe besteht allerdings **nicht**, wenn eine **Rechtsschutzversicherung** oder eine **andere Stelle** die Kosten übernehmen würde. Sie wird auch dann nicht gewährt, wenn aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht jemand anderes für die Kosten aufkommen muss (Prozess- oder Verfahrenskostenvorschuss). Das können der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner bzw. die Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin oder bei einem unverheirateten Kind die Eltern oder ein Elternteil sein.

Was ist Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe?

Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ist eine staatliche Fürsorgeleistung im Bereich der Rechtspflege. Wenn Sie Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe erhalten, müssen Sie für die Gerichtskosten und die Kosten der eigenen anwaltlichen Vertretung je nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen keine Zahlungen oder nur Teilzahlungen leisten. Aus Ihrem Einkommen müssen Sie gegebenenfalls bis höchstens 48 Monatsraten zahlen. Die Höhe dieser Monatsraten ist gesetzlich festgelegt.

Die Kosten Ihrer anwaltlichen Vertretung werden dann übernommen, wenn das Gericht Ihnen einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine andere beiordnungsfähige Person beiordnet. Dies muss besonders beantragt werden. Der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin muss grundsätzlich in dem Bezirk des Gerichts niedergelassen sein. Andernfalls kann das Gericht dem Beiordnungsantrag nur entsprechen, wenn weitere Kosten nicht entstehen.

Verbessern sich Ihre Verhältnisse wesentlich, können Sie auch nachträglich bis zum Ablauf von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens zu Zahlungen herangezogen werden. Verschlechtern sich Ihre Verhältnisse, ist auch eine Verringerung von festgesetzten Raten möglich.

- Allgemeine Fassung -

JV 205 (1) Hinweisblatt zum Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe (5.23)

Wichtig:

Sie sind während des Gerichtsverfahrens und innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens verpflichtet, dem Gericht jede wesentliche Verbesserungen Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse oder eine Änderung Ihrer Anschrift unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei laufenden Einkünften ist jede nicht nur einmalige Verbesserung von mehr als 100 Euro (brutto) im Monat mitzuteilen. Reduzieren sich geltend gemachte Abzüge (Wohnkosten, Unterhalt, Zahlungsverpflichtungen oder besondere Belastungen) oder fallen diese ganz weg, so müssen Sie dies ebenfalls von sich aus mitteilen, wenn die Entlastung nicht nur einmalig 100 Euro im Monat übersteigt. Eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann auch dadurch eintreten, dass Sie durch die Rechtsverfolgung oder -verteidigung etwas erlangen. Auch dies müssen Sie dem Gericht mitteilen. Verstoßen Sie gegen diese Pflichten, kann die Bewilligung nachträglich aufgehoben werden, und Sie müssen die Kosten nachzahlen.

Welche Risiken sind zu beachten?

Wenn Sie ein Gerichtsverfahren führen müssen, sollten Sie sich zunächst möglichst genau über die Höhe der zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten informieren. Dies gilt auch bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe. **Sie schließt nicht jedes Kostenrisiko aus.**

Insbesondere erstreckt sie sich nicht auf die Kosten, die die Gegenseite zum Beispiel für ihre anwaltliche Vertretung aufwendet. **Verlieren Sie das Gerichtsverfahren, so müssen Sie der Gegenseite diese Kosten in der Regel auch dann erstatten, wenn Ihnen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist.** Eine Ausnahme gilt in der Arbeitsgerichtsbarkeit: Hier muss man in der ersten Instanz die Kosten der gegnerischen Prozessvertretung auch dann nicht erstatten, wenn man unterliegt.

Schon für eine anwaltliche Vertretung im Verfahren über die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe entstehen Kosten. Diese müssen Sie begleichen, wenn Ihrem Antrag nicht entsprochen wird. Das Gleiche gilt für bereits entstandene und noch entstehende Gerichtskosten.

Wie erhält man Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe?

Erforderlich ist ein **Antrag**. In dem Antrag müssen Sie das Streitverhältnis ausführlich und vollständig darstellen. Aus dem Antrag muss sich für das Gericht die vom Gesetz geforderte „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ (siehe oben) schlüssig ergeben. Die **Beweismittel** sind anzugeben. Zu diesen Fragen sollten Sie sich, wenn nötig, anwaltlich beraten lassen. Lassen Sie sich dabei auch über das **Beratungshilfegesetz** informieren, nach dem Personen mit geringem Einkommen und Vermögen eine kostenfreie oder wesentlich verbilligte Rechtsberatung und außergerichtliche Vertretung beanspruchen können.

Dem Antrag müssen Sie außerdem eine **Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende **Belege in Kopie** beifügen. **Für diese Erklärung müssen Sie das vorliegende Formular benutzen.** Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe kann grundsätzlich nur für die Zeit nach Vorlage des vollständigen Antrags einschließlich dieser Erklärung und aller notwendigen Belege bewilligt werden. Das Formular ist von jeder Antragstellerin bzw. jedem Antragsteller gesondert auszufüllen. Bei Minderjährigen sind deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse sowie die der unterhaltsverpflichteten Personen auf weiteren Exemplaren des Formulars anzugeben.

Das Gericht entscheidet, ob Ihnen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird. Da die Mittel für Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe von der Allgemeinheit durch Steuern aufgebracht werden, muss es prüfen, ob Sie einen Anspruch auf Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe haben. Das Formular soll diese Prüfung erleichtern. Haben Sie daher bitte Verständnis dafür, dass Sie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen müssen.

Lesen Sie das Formular sorgfältig durch und füllen Sie es gewissenhaft aus.

Die Ausfüllhinweise zum Formular finden Sie im Folgenden. Wenn Sie beim Ausfüllen Schwierigkeiten haben, können Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen oder sich an das Gericht wenden. Sollte der Raum im Formular nicht ausreichen, können Sie die Angaben auf einem Extrablatt machen. Bitte weisen Sie in dem betreffenden Feld auf das beigefügte Blatt hin.

Wichtig:

Das Gericht kann Sie auffordern, fehlende Belege nachzureichen und Ihre Angaben an Eides statt zu versichern. Wenn Sie angeforderte Belege nicht nachreichen, kann dies dazu führen, dass Ihr Antrag auf Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe zurückgewiesen wird.

Wenn Sie unvollständige oder unrichtige Angaben machen, kann dies auch dazu führen, dass schon bewilligte Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe wieder aufgehoben wird und Sie die angefallenen Kosten nachzahlen müssen. Dies droht Ihnen auch dann, wenn Sie während des Gerichtsverfahrens und innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens dem Gericht wesentliche Verbesserungen Ihrer wirtschaftlichen Lage oder eine Änderung Ihrer Anschrift nicht unaufgefordert und unverzüglich mitteilen. Wenn Sie bewusst unrichtige oder unvollständige Angaben machen, kann dies auch als Straftat verfolgt werden.

Ausfüllhinweise

Füllen Sie das Formular bitte in **allen Teilen vollständig** aus. Wenn Fragen zu **verneinen** sind, kreuzen Sie bitte das dafür vorgesehene Kästchen an. Bitte fügen Sie die **notwendigen Belege in Kopie** nach dem jeweils neuesten Stand bei, nummerieren Sie sie und tragen Sie die Nummer in dem dafür vorgesehenen Kästchen am Rand jeweils ein.

A Bitte bezeichnen Sie die **Erwerbstätigkeit**, aus der Sie Einnahmen (Abschnitt E des Formulars) beziehen.

B Sollten Sie eine **Rechtsschutzversicherung** haben, müssen Sie sich zunächst an die Versicherung wenden. **Fügen Sie bitte in jedem Fall den Versicherungsschein in Kopie bei.** Falls Ihre Versicherung die Übernahme der Kosten bereits abgelehnt hat, fügen Sie bitte auch den Ablehnungsbescheid in Kopie bei. Sind Sie Mitglied einer Organisation, die Mitgliedern üblicherweise für Rechtsstreitigkeiten wie den Ihrigen Rechtsschutz gewährt (z. B. **Gewerkschaft, Mieterverein oder Sozialverbände**), müssen Sie sich ebenfalls vorrangig an diese Organisation wenden. Die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe kommt regelmäßig erst in Betracht, wenn die Organisation Ihnen gegenüber die Gewährung von Rechtsschutz abgelehnt hat. Wenn Sie das Formular nach erfolgter Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe zum Zweck der Überprüfung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ausfüllen müssen, brauchen Sie hier keine Angaben mehr zu machen.

C **Gesetzliche Unterhaltspflichten** bestehen grundsätzlich zwischen Verwandten in gerader Linie (also etwa für Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt), zwischen Ehegatten, zwischen eingetragenen Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen sowie zwischen der nicht verheirateten Mutter und dem Kindesvater nach der Geburt eines Kindes. Ein Unterhaltsanspruch setzt weiter voraus, dass

- der Unterhaltsberechtigte außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, und
- der Unterhaltsverpflichtete unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen wirtschaftlich in der Lage ist, Unterhalt zu leisten.

Auch volljährige Kinder haben hiernach in der Regel einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen die Eltern, solange sie sich noch in der **Schul- oder Berufsausbildung** bzw. im Studium befinden. Das Gericht benötigt **zusätzlich Angaben** über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der unterhaltsverpflichteten Personen. Für (auch getrennt lebende) Ehegatten/Ehegattinnen und eingetragene Lebenspartner/Lebenspartnerinnen können die Angaben in den Abschnitten E bis J dieses Formulars gemacht werden. In den übrigen Fällen bitte ein **weiteres Exemplar** dieses Formulars verwenden, wobei dann nur die Abschnitte A und D bis J auszufüllen sind. Falls die unterhaltsverpflichtete Person die Mitwirkung ablehnt, geben Sie bitte den Grund der Weigerung sowie das an, was Ihnen über deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse bekannt ist.

D Wenn Sie **Angehörigen** Unterhalt gewähren, wird dies bei der Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe berücksichtigt. Deshalb liegt es in Ihrem Interesse, wenn Sie angeben, welchen Personen Sie Unterhalt leisten, egal ob Sie den Unterhalt ausschließlich durch Geldzahlungen erbringen und ob die Personen eigene Einnahmen haben. Zu den eigenen Einnahmen einer Person, der Sie Unterhalt gewähren, gehören auch Unterhaltszahlungen eines Dritten, insbesondere diejenigen des anderen Elternteils für das gemeinsame Kind, oder eine Ausbildungsvergütung, die ein unterhaltsberechtigtes Kind bezieht. **Den Angaben müssen Sie die notwendigen Belege in Kopie beifügen (z. B. Unterhaltstitel, Zahlungsnachweise).**

E **Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit** sind insbesondere Lohn oder Gehalt. Anzugeben sind die Bruttoeinnahmen des letzten Monats vor der Antragstellung. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld und andere einmalige oder unregelmäßige Einnahmen bitte gesondert unter "Andere Einnahmen" angeben. In Kopie beizufügen sind:

1. **Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der Arbeitsstelle für die letzten zwölf Monate vor der Antragstellung;**
2. falls vorhanden, der **letzte Bescheid des Finanzamts über die Einkommensteuer**, sonst die elektronische **Lohnsteuerbescheinigung**, **aus der die Brutto- und Nettobezüge des Vorjahres ersichtlich sind.**

Einnahmen aus **selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft** sind mit einem aktuellen Monatsbetrag anzugeben. Das Gleiche gilt für die Eintragung der entsprechenden **Betriebsausgaben** als Abzüge unter Abschnitt F. Stellen Sie die Monatsbeträge bitte auf einem Extrablatt anhand eines Zwischenabschlusses mit dem sich ergebenden Reingewinn dar. Saisonale oder sonstige Schwankungen im Betriebsergebnis sind durch angemessene Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen. In das Formular setzen Sie bitte die Monatsbeträge der Einnahmen und der Betriebsausgaben ein, die Sie daraus zeitanteilig errechnet haben. Falls das Gericht dies anfordert, müssen Sie die Betriebseinnahmen mit den entsprechenden Umsatzsteuer-

voranmeldungen und die Betriebsausgaben mit den angefallenen Belegen nachweisen. **Der letzte Jahresabschluss und der letzte Steuerbescheid, aus dem sich die erzielten Einkünfte ergeben, sind in Kopie beizufügen.**

Wenn Sie Einnahmen aus **Vermietung und Verpachtung** sowie aus **Kapitalvermögen** (z. B. Sparzinsen, Dividenden) haben, tragen Sie bitte ein Zwölftel der voraussichtlichen Jahreseinnahmen ein.

Wenn Sie **Unterhaltszahlungen** für sich und Kinder beziehen, ist bei Ihrer Angabe nur der für Ihren Unterhalt bestimmte Betrag einzutragen. Die für die Kinder bestimmten Beträge geben Sie bitte in der vorletzten Spalte des Abschnitts D an. Die Frage nach dem Bezug von Unterhalt ist auch dann zu bejahen, wenn Ihnen die Leistungen nicht als Unterhaltsrente, sondern als **Naturalleistung** (z. B. freie Wohnung, Verpflegung, sonstige Versorgung im elterlichen Haushalt; Leistungen des Partners bzw. der Partnerin einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft) gewährt werden. Der geschätzte Wert dieser Leistungen ist unter Abschnitt E einzutragen.

Bezüglich **der Einnahmen aus Renten, Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Krankengeld, Elterngeld, Ausbildungsförderung** oder anderen Sozialleistungen sind der **letzte Bewilligungsbescheid und die Unterlagen, aus denen sich die derzeitige Höhe der Leistungen ergibt, in Kopie beizufügen.**

Anzugeben mit ihrem Geldwert sind hier ferner alle sonstigen, in den vorhergehenden Zeilen des Formulars nicht erfassten **Einnahmen**, auch Naturalleistungen (z. B. Deputate, freie Verpflegung und sonstige Sachbezüge; freie Wohnung jedoch nur, wenn unter Abschnitt H Wohnkosten angegeben werden).

F Als **Abzüge** können Sie geltend machen:

1. die auf das Einkommen entrichteten **Steuern** (auch Kirchensteuer, Gewerbesteuer, nicht jedoch Umsatzsteuer) und den Solidaritätszuschlag;
2. Pflichtbeiträge zur **Sozialversicherung** (z. B. Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Pflegeversicherung);
3. Beiträge zu **öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen**, aber nur bis zu der Höhe, in der diese gesetzlich vorgeschrieben sind. Falls die Versicherung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, können Beiträge nur bis zu der Höhe abgesetzt werden, in der die Versicherung nach Art und Umfang angemessen ist. Bitte erläutern Sie Art und Umfang der Versicherung auf einem Extrablatt, falls dies nicht eindeutig aus den in Kopie beizufügenden Belegen (z. B. Versicherungsschein, Beitragsrechnung) hervorgeht;
4. **Fahrt- und sonstige Werbungskosten**, d. h. die notwendigen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (z. B. auch Berufskleidung, Gewerkschaftsbeitrag). Wenn Sie Kosten der Fahrt zur Arbeit geltend machen, ist die einfache Entfernung in Kilometern anzugeben, bei Benutzung eines Pkw auch der Grund, warum kein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird. Bei Einnahmen aus selbständiger Arbeit hier bitte die Betriebsausgaben angeben.

Die allgemeinen Lebenshaltungskosten (z. B. Lebensmittel, Kleidung, Telefon oder Strom, soweit er nicht zum Heizen benötigt wird) berücksichtigt das Gericht von sich aus in Höhe der gesetzlich festgelegten Freibeträge.

G Hier sind **alle Bankkonten, Grundeigentum, Kraftfahrzeuge, Bargeldbeträge, Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen und sonstigen Vermögenswerte** (auch im Ausland angelegte) anzugeben, die Ihnen, Ihrem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bzw. Ihrer Ehegattin/ eingetragenen Lebenspartnerin jeweils allein oder gemeinsam gehören. Sollten eine oder mehrere Personen Miteigentümer sein, bitte den Anteil bezeichnen, der Ihnen, Ihrem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder Ihrer Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin gehört. Geeignete Belege sind in Kopie beizufügen. Darüber hinaus kann das Gericht aus begründetem Anlass weitere Belege (zum Beispiel Kontoauszüge für einen längeren, zurückliegenden Zeitraum) anfordern.

Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe kann Ihnen auch dann bewilligt werden, wenn zwar Vermögenswerte vorhanden sind, diese aber zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage oder einer angemessenen Vorsorge dienen. Derartige Vermögenswerte sind zum Beispiel

- ein selbst genutztes angemessenes Hausgrundstück,
- Kapital, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde („Riester-Rente“)
- ein angemessenes Kraftfahrzeug, wenn dieses für die Berufsausbildung oder die Berufsausübung benötigt wird,
- kleinere Barbeträge oder Geldwerte (Stand März 2023: Beträge bis insgesamt 10.000 Euro für die hilfebedürftige Partei zuzüglich 500 Euro für jede Person, die von ihr überwiegend unterhalten wird).

Diese Vermögenswerte müssen Sie aber trotzdem angeben!

Hausrat, Kleidung und Gegenstände, die für die Berufsausbildung oder die Berufsausübung benötigt werden, müssen nur dann angegeben werden, wenn sie den Rahmen des Üblichen übersteigen oder wenn es sich um Gegenstände von höherem Wert handelt.

Ist bebautes **Grundvermögen** vorhanden, geben Sie bitte auch die jeweilige Gesamtfäche an, die für Wohnzwecke bzw. einen gewerblichen Zweck genutzt wird, nicht nur die von Ihnen und Ihren Angehörigen (oben Abschnitt D) genutzte Fläche.

Bei **Grundvermögen** ist der Verkehrswert (nicht Einheits- oder Brandversicherungswert) anzugeben, bei **Bauspar-, Bank-, Giro-, Sparkonten** und dergleichen der derzeitige Kontostand, bei **Wertpapieren** die **Anzahl, die Wertpapierkennnummer sowie** der derzeitige Kurswert und bei einer **Lebensversicherung** der Rückkaufswert. Entsprechende Belege (z. B. Bescheinigungen von Banken oder Versicherungen) sind in Kopie beizufügen.

Unter „**Sonstige Vermögenswerte**“ fallen außerdem Forderungen, in Scheidungsverfahren insbesondere auch der Anspruch aus Zugewinnausgleich.

Sollte der Einsatz oder die Verwertung eines Vermögensgegenstandes für Sie und Ihre Familie eine besondere Härte bedeuten, erläutern Sie dies bitte auf einem Extrablatt.

- H** Wenn **Wohnkosten** geltend gemacht werden, geben Sie bitte die Wohnfläche, die Zahl der Zimmer und die Gesamtzahl der Personen, die den Wohnraum bewohnen, an. Die Kosten bitte wie im Formular vorgesehen aufschlüsseln.

Mietnebenkosten sind – außer den gesondert anzugebenden **Heizungskosten** – die auf die Mieter umgelegten **Betriebskosten** (z. B. Grundsteuer, Wasserversorgung, Entwässerung, Straßenreinigung, Müllbeseitigung, Schornsteinfeger, Aufzug, Allgemeinstrom, Hausreinigung, Gemeinschaftsantenne usw.). Nicht hierzu gehören jedoch Gas- oder Stromkosten für die eigene Wohnung (soweit es sich nicht um Heizkosten handelt), Telefon oder GEZ.

Zu der Belastung aus Fremdmitteln bei **Wohneigentum** gehören insbesondere die Raten für Darlehen, die für den Bau, den Kauf oder die Erhaltung aufgenommen worden sind. **Nebenkosten** sind auch hier außer den gesondert anzugebenden Heizungskosten die Betriebskosten.

Sollten Sie sich den Wohnraum mit einer anderen Person als einem unterhaltsberechtigten Angehörigen (oben Abschnitt D) teilen, tragen Sie bitte nur die auf Sie entfallenden anteiligen Beträge ein. **Die notwendigen Belege (z. B. Mietvertrag, Darlehensurkunden, Nebenkostenabrechnung) müssen in Kopie beigefügt werden.**

- I** Sie müssen die notwendigen Belege für die monatlichen Zahlungen und die derzeitige Höhe der Restschuld auch dann in Kopie beifügen, wenn Sie die Zahlungsverpflichtung eingegangen sind, um einen unter Abschnitt G anzugebenden Vermögensgegenstand anzuschaffen.

- J** Wenn Sie eine **besondere Belastung** geltend machen, geben Sie bitte den Monatsbetrag oder die anteiligen Monatsbeträge an, die von Ihren Einnahmen oder denen Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder Ihrer Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin abgesetzt werden sollen. Bitte fügen Sie außer den Belegen auf einem Extrablatt eine Erläuterung bei. Eine Unterhaltsbelastung Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners bzw. Ihrer Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin aus einer früheren Ehe oder Partnerschaft kann hier angegeben werden. Wenn Sie sich in einer besonderen Lebenssituation befinden und daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrbedarfen gemäß § 21 SGB II oder § 30 SGB XII vorliegen, werden diese ebenfalls als Abzug anerkannt. Beispiele hierfür sind:

- Werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche
- Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen
- Behinderte Personen, denen bestimmte Leistungen gemäß SGB XII zuerkannt werden
- Personen, die medizinisch bedingt einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen

- K** Die Erklärung ist auch bei anwaltlicher Vertretung von der Partei selbst in der letzten Zeile zu unterschreiben. Bei gesetzlicher Vertretung muss der gesetzliche Vertreter unterschreiben.

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

– Belege sind in Kopie durchnummeriert beizufügen –

A Angaben zu Ihrer Person			
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Beruf, Erwerbstätigkeit	Geburtsdatum	Familienstand
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		Tagsüber tel. erreichbar unter Nummer	
Sofern vorhanden: Gesetzlicher Vertreter (Name, Vorname, Anschrift, Telefon)			

B Rechtsschutzversicherung/Mitgliedschaft		
1. Trägt eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle/Person (z. B. Gewerkschaft, Mieterverein, Sozialverband) die Kosten Ihrer Prozess- oder Verfahrensführung?		Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>In welcher Höhe? Wenn die Kosten in voller Höhe von einer Versicherung oder anderen Stelle/Person getragen werden, ist die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht möglich und damit die Beantwortung der weiteren Fragen nicht erforderlich.</small>	
2. Wenn nein: Besteht eine Rechtsschutzversicherung oder die Mitgliedschaft in einem Verein/einer Organisation (z. B. Gewerkschaft, Mieterverein, Sozialverband), der/die die Kosten der beabsichtigten Prozess- oder Verfahrensführung tragen oder einen Prozessbevollmächtigten stellen könnte?		Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>Bezeichnung der Versicherung/des Vereins/der Organisation. Klären Sie möglichst vorab, ob die Kosten getragen werden. Bereits vorhandene Belege über eine (Teil-)Ablehnung seitens der Versicherung/des Vereins/der Organisation fügen Sie dem Antrag bei.</small>	

C Unterhaltsanspruch gegenüber anderen Personen		
Haben Sie Angehörige, die Ihnen gegenüber gesetzlich zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind (auch wenn tatsächlich keine Leistungen erfolgen)? z. B. Mutter, Vater, Ehegatte/Ehegattin, eingetragene(r) Lebenspartner/Lebenspartnerin		Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>Name des Unterhaltsverpflichteten. Bitte geben Sie auf einem weiteren Exemplar dieses Formulars seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an, sofern diese nicht bereits vollständig aus den folgenden Abschnitten ersichtlich sind.</small>	

D Angehörige, denen Sie Bar- oder Naturalunterhalt gewähren						
Name, Vorname, Anschrift (sofern sie von Ihrer Anschrift abweicht)	Geburts- datum	Verhältnis (z. B. Ehe- gatte, Kind, Mutter)	Monatsbetrag in EUR, soweit Sie den Unterhalt nur durch Zahlung gewähren	Haben diese Angehörigen eigene Einnahmen? z. B. Ausbildungsvergütung, Unterhalts- zahlung vom anderen Elternteil usw.		Beleg Nummer
1				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR netto</small>	
2				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR netto</small>	
3				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR netto</small>	
4				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR netto</small>	
5				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR netto</small>	

Wenn Sie laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) beziehen und den aktuellen Bescheid einschließlich des Berechnungsbogens vollständig beifügen, müssen Sie die Abschnitte E bis J nicht ausfüllen, es sei denn, das Gericht ordnet dies an.

E Bruttoeinnahmen

Belege (z. B. Lohnbescheinigung, Steuerbescheid, Bewilligungsbescheid mit Berechnungsbogen) müssen in Kopie beigelegt werden.

1. Haben Sie Einnahmen aus (bitte die monatlichen Bruttobeträge in EUR angeben)

			Beleg Nummer				Beleg Nummer
Nichtselbständiger Arbeit?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Unterhalt?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb/ Land- und Forstwirtschaft?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Rente/Pension?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Vermietung und Verpachtung?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Arbeitslosengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Kapitalvermögen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Bürgergeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Kindergeld/ Kinderzuschlag?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Krankengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Wohngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Elterngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	

2. Haben Sie andere Einnahmen? auch einmalige oder unregelmäßige

Wenn Ja, bitte Art, Bezugszeitraum und Höhe angeben

z.B. Weihnachts-/Urlaubsgeld jährlich, Steuererstattung jährlich, BAföG mtl.

Nein Ja Beleg Nummer

	EUR brutto	
	EUR brutto	

3. Hat Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin Einnahmen aus

(bitte die monatlichen Bruttobeträge in EUR angeben)

			Beleg Nummer				Beleg Nummer
Nichtselbständiger Arbeit?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Unterhalt?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Rente/Pension?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Vermietung und Verpachtung?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Arbeitslosengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Kapitalvermögen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Bürgergeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Kindergeld/ Kinderzuschlag?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Krankengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Wohngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Elterngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	

4. Hat Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin andere Einnahmen? auch einmalige oder unregelmäßige

Wenn Ja, bitte Art, Bezugszeitraum und Höhe angeben

z.B. Weihnachts-/Urlaubsgeld jährlich, Steuererstattung jährlich, BAföG mtl.

Nein Ja Beleg Nummer

	EUR brutto	
	EUR brutto	

5. Falls zu den Einnahmen alle Fragen verneint werden: Auf welche Umstände ist dies zurückzuführen? Wie bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt? Angaben hierzu sind auf einem gesonderten Blatt beizufügen!

F Abzüge Art der Abzüge bitte kurz bezeichnen (z. B. Lohnsteuer, Pflichtbeiträge, Lebensversicherung). Belege müssen in Kopie beigefügt werden.

1. Welche Abzüge haben Sie?		Beleg Nummer	2. Welche Abzüge hat Ihr Ehegatte/eing. Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin?		Beleg Nummer
Steuern/Solidaritätszuschlag	EUR mtl.		Steuern/Solidaritätszuschlag	EUR mtl.	
Sozialversicherungsbeiträge	EUR mtl.		Sozialversicherungsbeiträge	EUR mtl.	
Sonstige Versicherungen	EUR mtl.		Sonstige Versicherungen	EUR mtl.	
Fahrt zur Arbeit (Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder einfache Entfernung bei KFZ-Nutzung)	EUR mtl./KM		Fahrt zur Arbeit (Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder einfache Entfernung bei KFZ-Nutzung)	EUR mtl./KM	
Sonstige Werbungskosten/Betriebsausgaben	EUR mtl.		Sonstige Werbungskosten/Betriebsausgaben	EUR mtl.	

G Bankkonten/Grundeigentum/Kraftfahrzeuge/Bargeld/Vermögenswerte

Verfügen Sie oder Ihr Ehegatte/Ihre Ehegattin bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner/Ihre eingetragene Lebenspartnerin allein oder gemeinsam über ...

1. Bank-, Giro-, Sparkonten oder dergleichen? Angaben zu allen Konten sind auch bei fehlendem Guthaben erforderlich.

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:			Beleg Nummer
Art des Kontos, Kontoinhaber, Kreditinstitut			Kontostand in EUR	

Grundeigentum? z. B. Grundstück, Haus, Eigentumswohnung, Erbbaurecht

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:			Beleg Nummer
Größe, Anschrift/Grundbuchbezeichnung, Allein- oder Miteigentum, Zahl der Wohneinheiten			Verkehrswert in EUR	

3. Kraftfahrzeuge?

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:			Beleg Nummer
Marke, Typ, Baujahr, Anschaffungsjahr, Allein- oder Miteigentum, Kilometerstand			Verkehrswert in EUR	

4. Bargeld oder Wertgegenstände? z. B. wertvoller Schmuck, Antiquitäten, hochwertige elektronische Geräte

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:			Beleg Nummer
Bargeldbetrag in EUR, Bezeichnung der Wertgegenstände, Allein- oder Miteigentum			Verkehrswert in EUR	

Lebens- oder Rentenversicherungen?

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:			Beleg Nummer
Versicherung, Versicherungsnehmer, Datum des Vertrages/Handelt es sich um eine zusätzliche Altersvorsorge gem. Einkommensteuergesetz, die staatlich gefördert wurde („Riester-Rente“)?			Rückkaufswert in EUR	

6. sonstige Vermögenswerte? z. B. Bausparverträge, Wertpapiere, Beteiligungen, Forderungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:			Beleg Nummer
Bezeichnung, Allein- oder Miteigentum			Verkehrswert in EUR	

H Wohnkosten Belege sind in Kopie beizufügen (z. B. Mietvertrag, Heizkostenabrechnung, Kontoauszüge)					Beleg Nummer
1. Gesamtgröße des Wohnraums, den Sie allein oder gemeinsam mit anderen Personen bewohnen: (Angabe in Quadratmeter)					
2. Zahl der Zimmer:			3. Anzahl der Personen, die den Wohnraum insgesamt bewohnen:		
4. Nutzen Sie den Raum als Mieter oder in einem ähnlichen Nutzungsverhältnis? Wenn ja, bitte die nachfolgenden Angaben in EUR pro Monat ergänzen			<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	
Miete ohne Nebenkosten	Heizungskosten	Übrige Nebenkosten	Gesamtbetrag	Ich allein zahle davon	
5. Nutzen Sie den Raum als Eigentümer, Miteigentümer oder Erbbauberechtigter? Wenn ja, bitte die nachfolgenden Angaben in EUR pro Monat ergänzen			<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	
Zinsen und Tilgung	Heizungskosten	Übrige Nebenkosten	Gesamtbetrag	Ich allein zahle davon	
6. Genaue Einzelangaben zu der Belastung aus Fremdmitteln bei Nutzung als (Mit-)Eigentümer usw. z. B. Datum des Darlehensvertrages, Darlehensnehmer, Kreditinstitut, Darlehensrate pro Monat, Zahlungen laufen bis ...					Beleg Nummer
			Restschuld in EUR	Zinsen und Tilgung mtl.	
			Restschuld in EUR	Zinsen und Tilgung mtl.	

I Sonstige Zahlungsverpflichtungen Angabe, an wen, wofür, seit wann und bis wann die Zahlungen geleistet werden z. B. Ratenkredit der ... Bank vom ... für ..., Raten laufen bis ... / Belege (z. B. Darlehensvertrag, Zahlungsnachweise) sind in Kopie beizufügen				Beleg Nummer
	Restschuld in EUR	Gesamtbelastung mtl.	Ich allein zahle davon	
	Restschuld in EUR	Gesamtbelastung mtl.	Ich allein zahle davon	
	Restschuld in EUR	Gesamtbelastung mtl.	Ich allein zahle davon	

J Besondere Belastungen Angaben sind zu belegen, z. B. Mehrausgaben für körperbehinderten Angehörigen und Angabe des GdB/Mehrbedarfe gemäß § 21 SGB II und § 30 SGB XII			Beleg Nummer
		Ich allein zahle davon	
		Ich allein zahle davon	

K Ich versichere hiermit, dass meine Angaben vollständig und wahr sind. Das Hinweisblatt zu diesem Formular habe ich erhalten und gelesen.		
<p>Mir ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben die Aufhebung der Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe und eine Strafverfolgung nach sich ziehen können. Das Gericht kann mich auffordern, fehlende Belege nachzureichen und meine Angaben an Eides statt zu versichern.</p> <p>Mir ist auch bekannt, dass ich während des Gerichtsverfahrens und innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens verpflichtet bin, dem Gericht wesentliche Verbesserungen meiner wirtschaftlichen Lage oder eine Änderung meiner Anschrift unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei laufenden Einkünften ist jede nicht nur einmalige Verbesserung von mehr als 100 Euro (brutto) im Monat mitzuteilen. Reduzieren sich geltend gemachte Abzüge, muss ich dies ebenfalls unaufgefordert und unverzüglich mitteilen, wenn die Entlastung nicht nur einmalig 100 Euro im Monat übersteigt. Ich weiß, dass die Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bei einem Verstoß gegen diese Pflicht aufgehoben werden kann, und ich dann die gesamten Kosten nachzahlen muss.</p>		
Anzahl der beigefügten Belege:		
Ort, Datum	Unterschrift der Partei oder Person, die sie gesetzlich vertritt	Aufgenommen: Unterschrift/Amtsbezeichnung